

Grund- und Ersatzversorgung - Elektrizitäts-/Gasversorgungsnetz

gem. § 36 Abs.2 EnWG (2019 – 2021)

Definition: Grundversorger nach § 36 Abs. 1 EnWG ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Feststellung des Grundversorgers gemäß § 36 Abs. 2 EnWG ab 1. Januar 2019

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG wurde zum 01.07.2018 der Grundversorger für die Netze der allgemeinen Versorgung der Stadtwerke Mosbach GmbH ermittelt.

Die Aufstellung der Konzessionsgebiete im Netzgebiet der Stadtwerke Mosbach GmbH zeigt, wer als Grundversorger ermittelt wurde. Die Grundversorgungspflicht gilt ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2021. Die nächste Feststellung des Grundversorgers im Netzgebiet der Stadtwerke Mosbach GmbH erfolgt zum 01.07.2021.

Stromversorgungsnetz:

Konzessionsgebiet	Postleitzahl	Grundversorger
Großen Kreisstadt Mosbach	74821	Stadtwerke Mosbach GmbH

Gasversorgungsnetz:

Konzessionsgebiet	Postleitzahl	Grundversorger
Großen Kreisstadt Mosbach	74821	Stadtwerke Mosbach GmbH
Neckarzimmern	74865	Stadtwerke Mosbach GmbH
Obrigheim (außer Asbach):	74847	Stadtwerke Mosbach GmbH
Haßmersheim (außer Neckarmühlbach)	74855	Stadtwerke Mosbach GmbH
Hüffenhardt (außer Kälbertshausen)	74928	Stadtwerke Mosbach GmbH
Elztal (außer Muckental und Rittersbach)	74834	Stadtwerke Mosbach GmbH

Ersatzversorgung

Nach § 38 EnWG befinden sich Letztverbraucher, welche Energie (Strom und/oder Gas) beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, in Ersatzversorgung.

Die Ersatzversorgung für Strom und Gas wird vom jeweils aktuellen Grundversorger des Netzgebietes der Stadtwerke Mosbach GmbH durchgeführt.

Bedingungen Grund- und Ersatzversorgung:

Die Preise und Allgemeinen Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung sind auf der Internetseite des Grundversorgers zu finden.